

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen gültig ab 01.01.2025

Baukostenzuschuss (BKZ)

- 1.1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussversicherung von:

Absicherung	Leistung [kW]	BKZ [€] Netto*	BKZ [€] Brutto
3 x 25 A	16	0,00	0,00
3 x 35 A	22	0,00	0,00
3 x 50 A	30	0,00	0,00
3 x 63 A	39	1.125,09	1.338,86
3 x 80 A	50	2.500,20	2.975,24
3 x 100 A	62	4.000,32	4.760,38
3 x 125 A	78	6.000,48	7.140,57
3 x 160 A	100	8.750,70	10.413,33
3 x 200 A	125	11.875,95	14.132,38
3 x 225 A	140	13.751,10	16.363,81
3 x 250 A	156	15.751,26	18.744,00

Gemäß § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussversicherung ist der BKZ zu erfragen.

- 1.2 BKZ für Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung

bis 30 kW frei	Netto*	Brutto
über 30 kW pro kW	125,01 €	148,76 €

*Netto ohne Umsatzsteuer

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

- 1.3 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

- 1.4 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehende versorgte Anlagen (vvA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

2 Netzanschlusskosten in Neubaugebieten

- 2.1 Neuanschluss Kabel

Die Hausanschlusskosten in Neubaugebieten bei koordinierter Erschließung (Strom, Telekom, Vodafone) betragen:

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag [EUR]		Meter [EUR]	
	Netto*	Brutto	Netto*	Brutto
bis 4 x 50 mm² Al (unbefestigt)	1.465,00	1.743,35	21,00	24,99
bis 4 x 50 mm² Al (befestigt)	1.465,00	1.743,35	75,00	89,25
bis 4 x 150 mm² Al (unbefestigt)	1.970,00	2.344,30	21,00	24,99
bis 4 x 150 mm² Al (befestigt)	1.970,00	2.344,30	75,00	89,25

- 2.2 Neuanschluss Freileitung

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]	
	Netto*	Brutto
Freileitungsnetzanschluss bis 3 x 50 A	1.225,00	1.457,75

- 2.2.1 Kabel in Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag [EUR]		Meter [EUR]	
	Netto*	Brutto	Netto*	Brutto
Mast inkl. Kabelaufführung und Isolierung Freileitung (unbefestigt)	2.975,00	3.540,25	21,00	24,99
Mast in vorhandene Freileitung (unbefestigt)	2.750,00	3.272,50	21,00	24,99
Kabelaufführung an vorhandenem Netzmast (unbefestigt)	1.595,00	1.898,05	21,00	24,99
Mast inkl. Kabelaufführung und Isolierung Freileitung (befestigt)	2.975,00	3.540,25	75,00	89,25
Mast in vorhandene Freileitung (befestigt)	2.750,00	3.272,50	75,00	89,25
Kabelaufführung an vorhandenem Netzmast (befestigt)	1.595,00	1.898,05	75,00	89,25

2.3 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 2.7 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG abzuklären.

2.5 Hauseinführungen

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]	
	Netto*	Brutto
Der Einbau einer vom Anschlussnehmer „bauseits“ beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	120,00	142,80

Bei Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 18195 Teil 6 ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

2.6 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den von der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG ausgeführten Netzanschluss entsprechend 2.7 vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.7 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers betragen die Rückvergütungen

Rückvergütung	Preis [EUR]	
	Netto*	Brutto
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (unbefestigt)	9,00	10,71
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (befestigt)	63,00	74,97
Kernlochbohrung/Futterrohr	98,00	116,62

2.8 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

2.8.1 Kabelnetz

Ausgeführte Arbeiten	Meter [EUR]	
	Netto*	Brutto
vorübergehendes Entfernen eines Netzanschlusses ohne Tiefbau	365,00	434,35
Trassenkennzeichnung bis 50 m	235,60	280,36

2.8.2 Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]	
	Netto*	Brutto
Abbau bei Anschlussänderung bis 3 x 50 A	375,00	446,25
Wiederherstellen eines Netzanschlusses bis 3 x 50 A	1.225,00	1.457,75
Versetzen	1.225,00	1.457,75
Dachständer abdichten	120,00	142,80
Verstärkung Netzanschluss auf max. 3 x 100 A	875,00	1.041,25
Austausch Hausanschlusskasten (Schraubsicherung gegen NH00)	570,00	678,30
Austausch Hausanschlusskasten (Schraubsicherung gegen 2 x NH00)	695,00	827,05
vorübergehendes Isolieren der Freileitung (Montage / Demontage)	250,00	297,50
Miete ab 3. Monat (pro Monat)	20,00	23,80
Austausch nicht isolierter Freileitung gegen isolierte Freileitung (zwischen zwei Stützpunkten)	2.050,00	2.439,50

2.9 Provisorische Netzanschlüsse

Provisorische Netzanschlüsse, vorübergehend versorgte Anlagen und sonstige Veränderungen des Netzanschlusses werden nach Aufwand abgerechnet.

2.10 Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten, tatsächlichen Kosten.

Bei Netzanschlüssen, für die ein anderes Grabenprofil als 0,4 x 0,7 m (Breite x Tiefe), ein größerer Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung als 3,5 m² notwendig ist und/oder weitere Arbeiten (z.B. Pressungen, Schutzrohrverlegungen, Entfernung nicht sichtbarer Bauhindernisse etc.) erforderlich sind, sowie ab 30 m Anschlusslänge wird eine Individualkalkulation für die Aufwendungen berechnet.

2.11 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzananschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers entstehenden Mehrkosten.

3 Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter 1 und 2 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

4 Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant der Netzbetreiber in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet der Netzbetreiber eine Pauschale von 90,00 €, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

5 Verzögerungen bei der Herstellung des Hausanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzan schlusses, die von der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG nicht zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

6 Nutzung des Netzan schlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzan schluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzan schluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzan schluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

7 Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]	
	Netto*	Brutto
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00	0,00
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	90,00	107,10
Für jede Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	90,00	107,10

8 Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzan schlussnutzer abgelesen werden, oder sie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundeneinzugs/ -auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG an einer Überprüfung der Ablesung, erfolgt.

Der Netzan schlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG das Grundstück und die Räume des Netzan schlussnutzers nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzan schlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzan schlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor der Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels Analog-Modem. Der Netzkunde stellt für die Fernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung. Die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG teilt dem Anschlussnehmer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z.B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für die EHINGER ENERGIE kostenlos.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers lässt die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Er trägt auch alle Kosten, die in dem Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

9 **Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV**

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]	Preis [EUR]
für jeden Einsatz eines Beauftragten der EHINGER ENERGIE	Netto*	Brutto
auf Grund sonstiger Veranlassungen des Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	52,00	61,88
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug ¹	52,00	61,88
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ¹	52,00	61,88
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung ¹	52,00	61,88
bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	

Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 9) entstanden ist.

¹ Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten der Netzbetreiber sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen der EHINGER ENERGIE gegenüber dem Anschlussnehmer bestehen.

10 **Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr**

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

11 **Steuern und Abgaben**

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

12 **Gültigkeit**

Die Kostenpauschalen (Ziffer 2) gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo. – Do. 07:30 – 16:30 Uhr und Fr. 07:30 – 13:00 Uhr.

13 **Abschlagszahlung, Vorauszahlung**

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

14 **Rechnungsänderung**

Für Änderungen des Rechnungsempfängers auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG eine Pauschale in Höhe von 40,00 EUR, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

15 **Inkrafttreten**

Diese ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 01. Januar 2025 in Kraft.

16 **Datenschutz**

Die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG speichert Ihre Daten auf einem gesicherten Rechner. Die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG handelt nach den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes. Die Daten werden nicht an Dritte zu Werbezwecken oder sonstiger Datenverarbeitung weitergegeben. Es werden nur Daten gespeichert, die für dieses Angebot notwendig sind. Werden Ihre Daten nicht mehr für die Erfüllung der zweckmäßigen Aufgaben benötigt, werden diese umgehend gelöscht.

Weitere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.ehinger-energie.de/datenschutz/

17 **„Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“**

Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichsstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 0 30 / 2 72 75 40 – 0

Fax: 0 30 / 2 75 72 40 – 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de